



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

12. November 2013

Nr. 2013-668 R-270-13 Bemessung der Berufskosten, gültig ab Steuerperiode 2014 (Massnahmepaket zu Budget 2014)

Gemäss Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (StG; RB 3.2211) legt der Regierungsrat im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a bis d die Pauschalansätze für die Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit fest.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

Mit Beschluss Nr. 687 vom 18. November 2008 hat der Regierungsrat die Berufskostenpauschalen letztmals angepasst.

Ab Steuerperiode 2009 werden die Fahrkosten in Abhängigkeit des Arbeitsweges und ohne Berücksichtigung des gewählten Transportmittels zum Abzug zugelassen. Diese Neuerung begünstigte die Tagespendler und die auswärtigen Wochenaufenthalter, die früher nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abziehen konnten sowie die umweltbewussten Steuerpflichtigen, die den Arbeitsweg mit dem Fahrrad oder zu Fuss zurücklegen. Mit dieser Neuerung wollte der Regierungsrat der Abwanderung von guten Steuerzahlern entgegenwirken. Zudem vereinfachte diese Berufskostenpauschale das Ausfüllen der Steuererklärung und die Veranlagung. Diese Neuerung galt ab Steuerperiode 2009 auch für die direkte Bundessteuer.

Bis und mit Steuerperiode 2013 betrug der Abzug für die ersten 20'000 km pro Jahr pauschal 70 Rappen pro km, für weitere Kilometer pauschal 40 Rappen pro km. Im Rahmen des Massnahmenpakets zum Budget 2014 beabsichtigt der Regierungsrat, den Abzug für die ersten 10'000 km (bisher 20'000 km) auf 70 Rappen pro km zu beschränken und ab 10'000 km auf 40 Rappen pro km festzulegen.

Die Berufskostenpauschalen für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und Unterkunft sowie für Schichtarbeit, der Abzug für Kosten der Weiterbildung und Umschulung, der Pauschalabzug für die übrigen Berufskosten und für den gelegentlichen Nebenerwerb werden aus verwaltungsökonomischen Gründen seit Jahren denjenigen der direkten Bundessteuer angepasst. Sie haben nichts mit dem Massnahmenpaket zum Budget 2014 zu tun.

und beschliesst:

1. Für die Bemessung der Berufskosten gelten ab Steuerperiode 2014 folgende Richtlinien:

1. Fahrkosten zur Arbeitsstätte (neu)

Die massgebliche Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Fahrkosten bildet die Distanz zwischen dem Wohn- und Arbeitsort. Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln entfällt. Der Abzug beträgt für die ersten 10'000 km pro Jahr pauschal 70 Rappen pro km, für weitere Kilometer pauschal 40 Rappen pro km.

Als Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können höchstens die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung abgezogen werden.

Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Der Abzug ist um die Kostenbeiträge des Arbeitgebers zu kürzen.

2. Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie Schichtarbeit (wie bisher)

a) Auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr

Der Pauschalabzug für solche Mehrkosten beträgt 15 Franken für jede auswärtige Hauptmahlzeit, höchstens 3'200 Franken im Jahr. Wenn der Arbeitgeber einen Beitrag an die auswärtige Verpflegung leistet oder wenn diese in einer Kantine des Arbeitgebers unter dem ortsüblichen Preis eingenommen werden kann und diese Leistungen im Bruttolohn nicht enthalten sind, ist nur der halbe Abzug (7.50 Franken im Tag oder 1'600 Franken im Jahr) zulässig. Kein Abzug ist zulässig, wenn der Arbeitgeber die auswärtige Verpflegung übernimmt und diese Leistung im Bruttolohn nicht enthalten ist.

b) Auswärtiger Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren, können in der Regel folgende Abzüge vornehmen:

- Mehrkosten für auswärtige Verpflegung: 15 Franken pro Hauptmahlzeit, somit 30 Franken im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt 6'400 Franken im Jahr. Wenn der Arbeitgeber einen Beitrag an die auswärtige Verpflegung leistet oder wenn diese in einer Kantine des Arbeitgebers unter dem ortsüblichen Preis eingenommen werden kann und diese Leistungen im Bruttolohn nicht enthalten sind, ist nur ein Abzug von 7.50 Franken pro Hauptmahlzeit, 22.50 Franken pro Tag oder 4'800 Franken im Jahr zulässig. Kein Abzug ist zulässig, wenn der Arbeitgeber die auswärtige Verpflegung übernimmt und diese Leistung im Bruttolohn nicht enthalten ist.
- Mehrkosten für auswärtige Unterkunft: Die tatsächlichen Kosten, höchstens 900 Franken im Monat oder 10'800 Franken im Jahr.

c) Schicht- oder Nachtarbeit

Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit beträgt der Abzug 15 Franken, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit 3'200 Franken im Jahr. Der Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit darf nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung (Bst. a oder b hievon) geltend gemacht werden.

3. Abzug der Weiterbildungs- und Umschulungskosten (wie bisher)

Abziehbar sind die mit der gegenwärtigen Berufsausübung unmittelbar zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Der Abzug ist um die Kostenbeiträge des Arbeitgebers, privater Ausbildungsbeihilfen und um allfällige Stipendien zu kürzen. Nicht abzugsfähig sind eigentliche Ausbildungskosten (Art. 39 Bst. b StG).

4. Abzug der übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten (wie bisher)

Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss usw. abgezogen werden. Der Abzug beträgt drei Prozent des Nettolohnes aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, mindestens 2'000 Franken und höchstens 4'000 Franken im Jahr.

Bei Teilzeitarbeit mit einem Nettolohn unter 20'000 Franken beträgt der Abzug 10 Prozent. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

5. Abzug für gelegentlichen, unregelmässigen Nebenerwerb (wie bisher)

Der Abzug für gelegentlichen, unregelmässigen Nebenerwerb beträgt 20 Prozent der Nebeneinkünfte aus unregelmässigem Nebenerwerb, mindestens 800 Franken und höchstens 2'400 Franken im Jahr. Der Abzug darf nicht mit den Ziffern 1 bis 4 kumuliert werden.

2. Das Amt für Steuern wird beauftragt, diesen Beschluss allen Einwohnergemeinden und den Gemeindesteuerämtern zu eröffnen.

Mitteilung an kantonale Steuerkommission Uri (Herr lic. iur. Josef Gisler, Präsident, In der Matte 15, 6460 Altdorf); Amt für Steuern (Vollzug Ziffer 2) und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

